

Die Vornahme der Revisionen erfolgt nach Maßgabe einer besonders erteilten Instruktion.

§. 4.

Die Vorstände der Apotheken, bezw. deren Vertreter sind verpflichtet der Kommission auf Verlangen vorzulegen:

1. die Apotheker-Ordnung mit den Nachträgen,
2. das zur Zeit geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
3. die neueste Arzneitaxe und taxirte Recepte des laufenden Jahres,
4. das mit nummerirten Giftscheinen belegte Giftverkaufsbuch,
5. ein Herbarium vivum,
6. die vorhandenen, zur Fortbildung von Gehilfen und Lehrlingen geeigneten sachwissenschaftlichen Werke,
7. den letzten Revisionsbescheid,
8. alle auf die öffentliche Geschäftsführung bezüglichen Gegenstände.

§. 5.

Die approbirten Gehilfen haben ihre Approbation, die nicht approbirten ihre sämmtlichen Zeugnisse, die Lehrlinge ihr Befähigungszeugniß nebst den Belägen desselben, ein Herbarium, die neueste Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, sowie das Elaborationsbuch vorzulegen und in einer von dem pharmaceutischen Mitgliede der Kommission in Gegenwart des Vorsitzenden und des Lehrherrn abzuhaltenden Prüfung ihre Kenntnisse in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakologie und pharmaceutischen Geseeskunde nachzuweisen.

§. 6.

Ueber den Befund der Revision wird ein Protokoll aufgenommen werden, welches am Schluß der Revision in seinem vollen Umfange und Wortlaute vorgelesen und von den Kommissarien, sowie von dem Apotheken-Vorstande unterzeichnet werden muß.

§. 7.

Erhebt ein Apotheken-Vorstand gegen eine Maßstellung bei der Revision Einspruch, so ist Letzterer unter Anführung der Gründe dem Protokoll beizufügen.

§. 8.

Haben sich bei einer Revision erhebliche Mängel und Unordnungen ergeben, so wird nach einer, von dem Ministerium zu bestimmenden Frist eine abermalige vollständige Revision (Nachrevision) abgehalten werden, welche bei dringendem Anlaß